

Videoüberwachung



Auch in Deutschland nimmt die Videoüberwachung des öffentlichen Raumes, am Arbeitsplatz und im privaten Wohnumfeld weiter zu. Zwar ist die Verbreitung der Videoüberwachungsanlagen insbesondere an öffentlichen Plätzen und Straßen bei weitem nicht so groß wie etwa in Großbritannien. Dennoch ist die seit vielen Jahren geführte Diskussion – seit 2007 auch mit zahlreichen Beiträgen in der DuD – darüber, ob Videoüberwachung wegen einer befürchteten Einschränkung von Freiheitsrechten untersagt bzw. einzuschränken ist oder ob sie auf der Grundlage klarer gesetzlicher Erlaubnistatbestände wegen des objektiven und subjektiven Gewinns an Sicherheit durch ihre präventive Wirkung gegen Straftaten und wegen der Unterstützung bei der Aufklärung von Straftaten zulässig ein soll, zuletzt wieder stärker geworden. In letzter Zeit sind weitere Einsatzgebiete für Videogeräte hinzugekommen: Polizeibeamte tragen kleine ‚bodycams‘ an der Uniform und können jederzeit die Videofunktion und die Datenübertragung der Filmaufnahmen aktivieren. Lifelogger fotografieren und filmen kontinuierlich oder bei bestimmten Tätigkeiten wie dem Joggen oder Skifahren. Drohnen mit Kameras filmen für private oder journalistische Zwecke Vorgänge aus der Luft. Insbesondere bei dem letzten Beispiel zeigt sich, dass auch neue Fragen aufgeworfen werden, etwa die nach der Beurteilung des Einsatzes aus der Perspektive der Luftverkehrssicherheit und des Verhältnisses von Privatsphäre zur Pressefreiheit.

Damit erweist sich die Videoüberwachung als Musterbeispiel für die ambivalente Bewertung einer digitalen Technikentwicklung. Auch Videokameras vermögen Freiheitsrechte einzuschränken, wenn die Privatsphäre durch Beobachtung mittels technischer Einrichtungen verletzt wird. Sie hilft – wie wir am Beispiel der Videoüberwachung am Bonner Hauptbahnhof wissen – allerdings auch bei der Aufklärung von Straftaten und hat sicher auch einen – wenngleich von manchen überschätzten – präventiven Effekt, wenn Überwachungskameras in den polizeirechtlich als solche bezeichneten ‚Gefahrengebieten‘ („kriminogene Zonen“) oder in ‚sensitiven Bereichen‘ (Nguyen, DuD 2011, 715) angebracht werden.

Bislang gibt es für die öffentlichen und nicht-öffentlichen verantwortlichen Stellen, die Videokameras einsetzen, kaum hinreichende Rechtssicherheit zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Installation zulässig ist, welcher Bereich von den Kameras erfasst werden darf und wann die Aufnahmen – soweit sie denn überhaupt gespeichert werden – wieder zu löschen sind. Die Erlaubnisnorm des § 6b BDSG bringt immerhin zum Ausdruck, dass Videoüberwachungsanlagen grundsätzlich zulässig sind – wenn sie denn die Anforderungen der Norm erfüllen. Das *OVG Lüneburg* (DuD 2014, 864) hat mit seinem Urteil zu Videoüberwachungsanlagen in einem Bürohaus Kriterien für die Auslegung des § 6b BDSG exzellent herausgearbeitet. In anderen Bereichen, etwa im öffentlichen Nahverkehr und auf den Bahnhöfen, bei verdeckter oder offener Videoüberwachung am Arbeitsplatz oder auch in den Fußballstadien mit einem gleichzeitigen Zugriff auf die Aufnahmen der Videoanlagen des Stadions durch den Heimverein und die Polizei, sind noch zahlreiche Fragen offen. Die Aufnahmen durch dashcams und Kameras an Drohnen, die immer häufiger über uns schweben werden, durch wearables der Lifelogger und von Polizeibeamten sowie durch Google Glass-Träger werfen neue Rechtsfragen auf, die der Beantwortung harren.

Diese Ausgabe beleuchtet einige der genannten Einsatzgebiete von Überwachungskameras rechtlich näher, um einen Überblick über den Stand der Diskussion zu geben und sie um neue Sichtweisen zu erweitern.

Prof. Dr. Jürgen Taeger, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg